

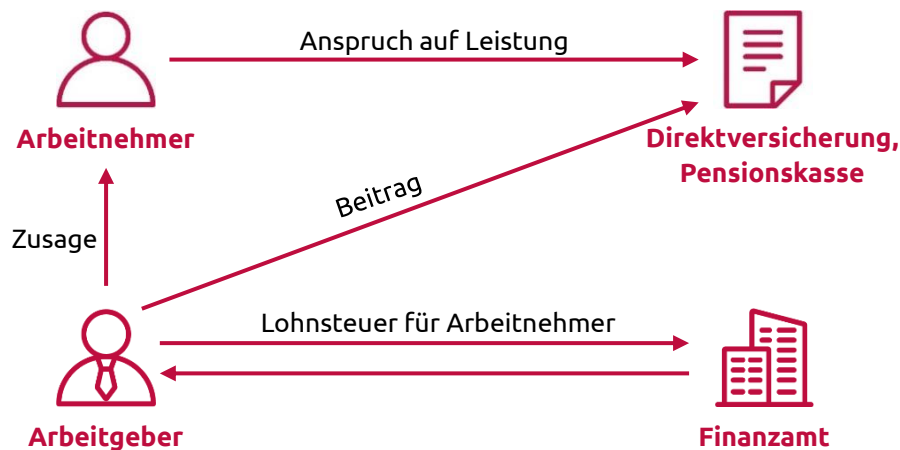
Geschäftspartner / Betriebliche Altersversorgung / Februar 2025

Förderbetrag Geringverdiener nach § 100 EStG

Ziel des Förderbetrages ist es, die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) bei Arbeitnehmern mit geringem Einkommen zu erhöhen. Um dies zu erreichen, werden die allein vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge staatlich gefördert.

Die Funktionsweise

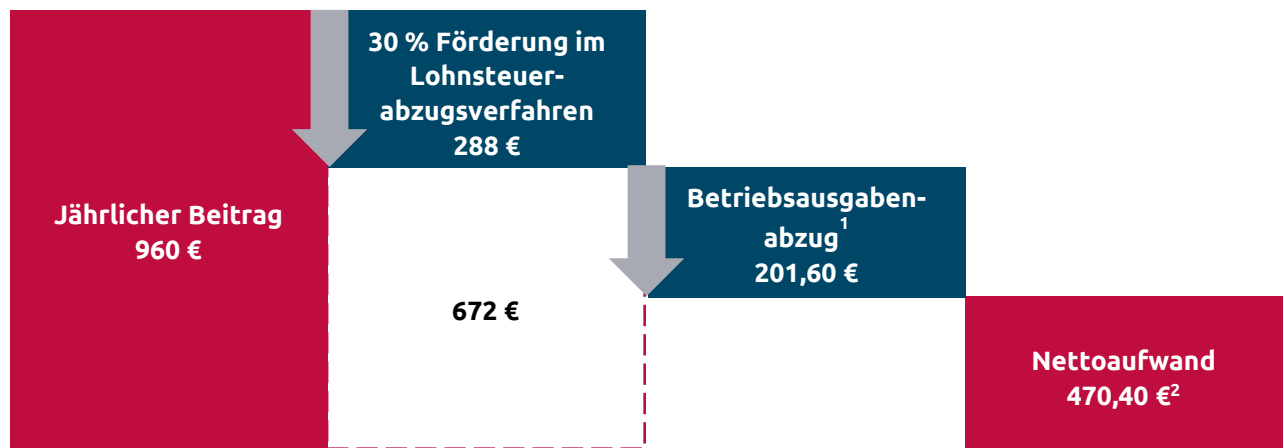
Die Förderung erfolgt i. d. R. durch direkten Abzug des Förderbetrages von der durch den Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer.



30 % Ersparnis durch den Förderbetrag nach § 100 EStG

Der finanzielle Vorteil für den Arbeitgeber

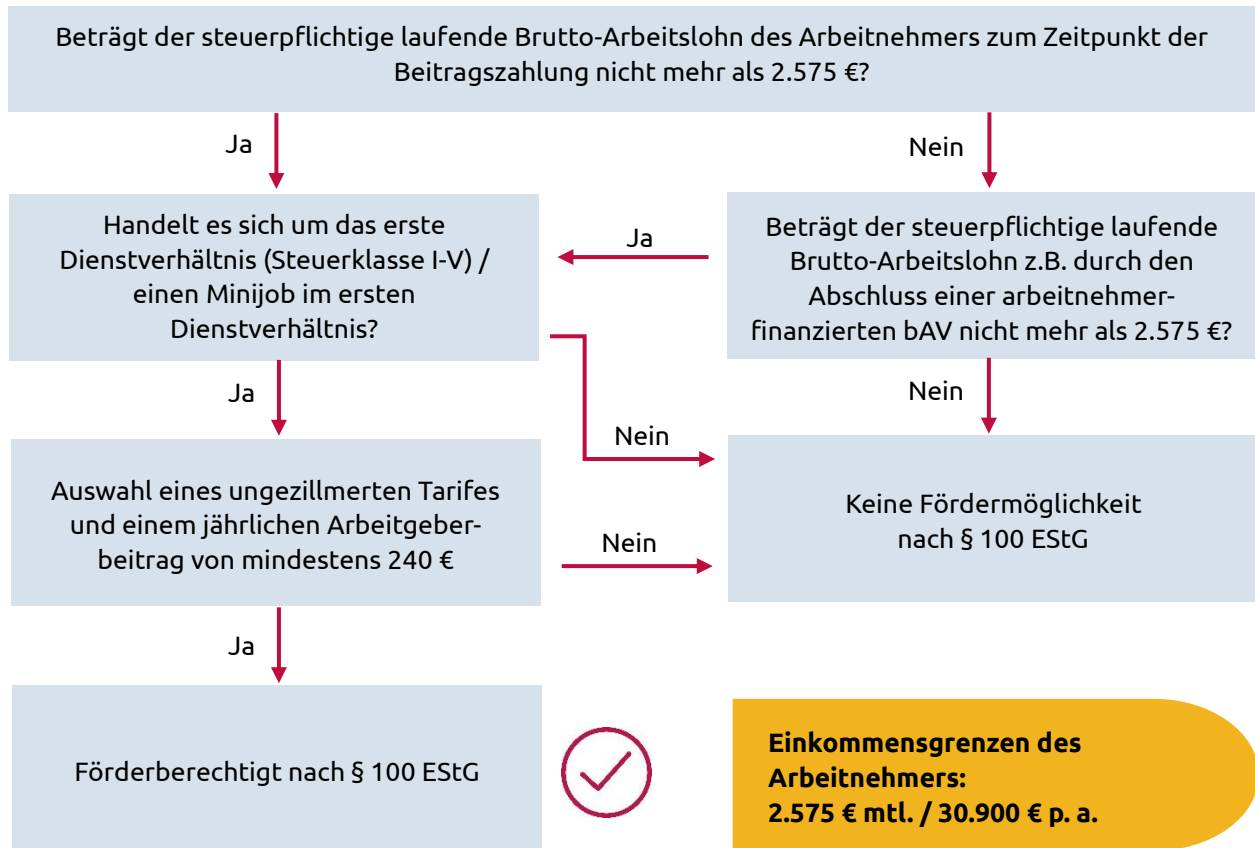
Liegt der Arbeitgeberbeitrag zwischen **240 € und 960 € pro Jahr**, erhält der Arbeitgeber – bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – die Förderung in Höhe von 30 % des geleisteten Beitrags, max. 288 € jährlich.



¹ Pauschal angenommener Unternehmenssteuersatz in Höhe von 30 %

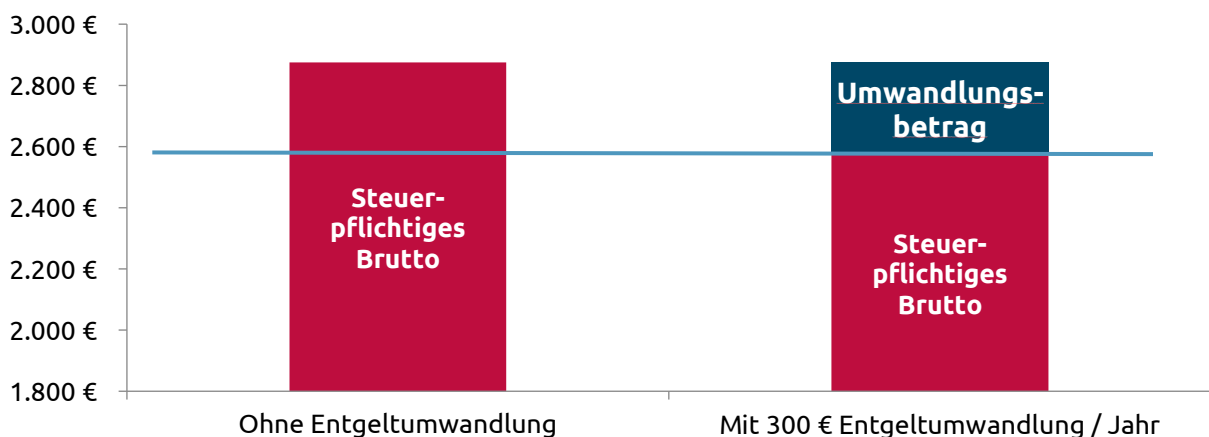
² Zusätzliche Refinanzierung des Arbeitgeberbeitrags durch Entgeltumwandlung des Mitarbeiters und Weitergabe von pauschal 15 % gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss möglich (bei insgesamt ca. 20 % Ersparnis).

Kann der Arbeitgeber vom Förderbetrag nach § 100 EStG profitieren?



Förderbetrag nutzen durch eine arbeitnehmerfinanzierte bAV

Der steuerpflichtige laufende Brutto-Arbeitslohn kann z.B. durch eine **Entgeltumwandlung** auf bzw. unter die Einkommensgrenze von 2.575 € gesenkt werden. Wichtig: Für die Prüfung der Voraussetzungen des bAV-Förderbetrags (u. a. Einkommensgrenze) sind immer nur die **Verhältnisse zum Zeitpunkt der arbeitgeberfinanzierten Beitragsleistung** maßgeblich.



Was gibt es bei der Umsetzung des Matching-Modells i.V.m. § 100 EStG zu beachten?

- Die **Förderung für Geringverdiener nach § 100 EStG** kann nur mit einem **ungezillmerten Tarif** oder einem **Honorartarif** umgesetzt werden.
- Aus arbeitsrechtlichen Gründen sollte für den **Arbeitgeberanteil** für alle Mitarbeiter ein **ungezillmerter Tarif** bzw. ein **Honorartarif** verwendet werden, auch wenn die Förderung für Teile der Belegschaft nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt.
- Bei der ergänzenden **Entgeltumwandlung mit gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss** können für alle Mitarbeiter **gezillmerte Tarife** zum Einsatz kommen.
 - Insbesondere die individuelle persönliche Beratung bei einer Entgeltumwandlung führt i.d.R. zu einem deutlich erhöhten Beratungsaufwand und sollte entsprechend vergütet werden.
 - Auf die Unterschiede der Tarifarten sowie das gleichzeitige Bestehen beider Varianten nebeneinander sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer explizit hingewiesen werden.

Um bei der Implementierung der Geringverdienerförderung Beratungsfehler zu vermeiden, haben wir folgende Hinweise für Sie:

- Gestaltung einer individuellen Versorgungsordnung, um das für Ihren Kunden entwickelte Matching-Modell unter Einbindung des § 100 EStG arbeitsrechtlich korrekt und transparent für alle Beteiligten umzusetzen.
- Einrichtung **eines Rahmenvertrags**
 - Die Versorgungsordnung wird Bestandteil des Rahmenvertrags.

Für die Beratung und Unterstützung vor Ort steht der bAV-Direktionsbevollmächtigte in Ihrer Region Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG ist eine attraktive Möglichkeit, um Mitarbeiter geringer Einkommensgruppe zur zusätzlichen Entgeltumwandlung zu motivieren. Auch für Sie rechnet sich die Umsetzung – also nutzen Sie Ihre Chance!